

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00485 vom 22. Januar 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00485

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00485 du 22 janvier 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00485 del 22 gennaio 2026

Regeste

[Im Rahmen einer Single-Choice-Prüfung übertrug der Beschwerdegegner die Antwortkreuze erst unmittelbar nach Ablauf der Prüfungszeit auf das hierfür vorgesehene Antwortblatt. Damit missachtete er die für die Modulprüfung geltende Formvorschrift. Die Beschwerdeführerin bewertete seine Antworten vollumfänglich nicht und erteilte die Note 1.0.] Die Universität ist zur Beschwerde legitimiert (E. 1.4 und 1.5). Vorliegend meldete sich der Beschwerdegegner unmittelbar nach Ablauf der Prüfungszeit bei der Prüfungsaufsicht, es ging einzig um den Vorgang der Übertragung der Antwortkreuze auf das Antwortblatt und der Zeitaufwand (Zeitersparnis) für diesen Vorgang ist angesichts des Umfangs der Prüfung (15 Fragen) und des konkreten Prüfungsformats (Single-Choice) im Verhältnis zur Prüfungszeit von 90 Minuten vernachlässigbar. Der Beschwerdegegner hat seine Prüfungsleistung erbracht. Die fragliche Formvorschrift dient sodann einzig der Effizienz. Die Erteilung der Note 1.0 als Massnahme, um der Nichteinhaltung der Formvorschrift zu begegnen, erweist sich als unverhältnismässig (E. 3.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Bewertung der Modulprüfung des Beschwerdegegners durch die Beschwerdeführerin mit der Note 1,0 infolge Nichtkorrektur des Antwortblatts stellt eine Rechtsverletzung dar. Nach (bereits im vorinstanzlichen Verfahren) unbestritten gebliebener Darstellung des Beschwerdegegners wurde sein Antwortblatt von der Beschwerdeführerin ausgewertet und ist ihm an der Prüfungseinsicht mündlich mitgeteilt worden, dass er die Note 5,0 erzielt habe. Als Folge der festgestellten Rechtsverletzung ordnete die Vorinstanz die Erteilung der Note 5,0 an den Beschwerdegegner an, belies es mithin bei der erzielten Punktzahl und dieser Note. Die Beschwerdeführerin rügt dies nicht, weshalb es damit sein Bewenden hat.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Diese ist sodann zu verpflichten, dem Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Unter Berücksichtigung der massgeblichen Kriterien ■ Bedeutung der Streitsache, Schwierigkeit des Falls und Zeitaufwand (§ 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [LS 175.252]) ■ ist vorliegend eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- angemessen.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteils ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel angestrengt, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.